

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00133 vom 29. Januar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00133

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00133 du 29 janvier 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00133 del 29 gennaio 2025

Regeste

Kündigung des Anstellungsverhältnisses | Abschreibung des Verfahrens als durch Rückzug erledigt.

Volltext

Zürich Verwaltungsgericht 19.05.2025 VB.2025.00133 Zurich Verwaltungsgericht 19.05.2025 VB.2025.00133 Zurigo Verwaltungsgericht 19.05.2025 VB.2025.00133

Kündigung des Anstellungsverhältnisses | Abschreibung des Verfahrens als durch Rückzug erledigt.

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: VB.2025.00133 Standard Suche | Erweiterte Suche | Hilfe Druckansicht Geschäftsnummer: VB.2025.00133 Entscheidart und -datum: Endentscheid vom 19.05.2025 Spruchkörper: 4. Abteilung/Einzelrichter Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Personalrecht Betreff: Kündigung des Anstellungsverhältnisses Abschreibung des Verfahrens als durch Rückzug erledigt. Stichworte: ABSCHREIBUNG RÜCKZUG UNTERLIEGERPRINZIP Rechtsnormen: - keine - Publikationen: - keine - Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 4 Verwaltungsgericht des Kantons Zürich 4. Abteilung VB.2025.00133 Verfügung des Einzelrichters vom 19. Mai 2025 Mitwirkend: Verwaltungsrichter Reto Häggi Furrer, Gerichtsschreiberin Sonja Güntert. In Sachen A, Beschwerdeführerin, gegen Universitätsspital Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Kündigung des Anstellungsverhältnisses, hat sich ergeben: I. A war ab dem 12. Februar 2024 für das Universitätsspital Zürich tätig. Mit Verfügung vom 29. Januar 2025 löste die Spitaldirektion das Anstellungsverhältnis per 31. März 2025 auf. II. A erhob hiergegen am 25. Februar 2025 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte in der Hauptsache, das Universitätsspital Zürich sei zu verpflichten, ihr eine Entschädigung in der Höhe von sechs Monatslöhnen zu bezahlen. Das Universitätsspital Zürich schloss mit Beschwerdeantwort vom 31. März 2025 auf Abweisung der Beschwerde unter Entschädigungsfolge. Am 18. Mai 2025 zog A ihre Beschwerde zurück. Der Einzelrichter erwägt: 1. Das Verfahren ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben, was nach § 38b Abs. 1 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt. 2. Die Beschwerdeführerin verlangte eine Entschädigung von sechs Monatslöhnen. Unter Berücksichtigung ihres letzten Bruttomonatslohns von Fr. 5'795.90 beträgt der Streitwert rund Fr. 38'000.-, weshalb das Verfahren kostenpflichtig ist (§ 65a Abs. 3 VRG). Wer seine Begehren zurückzieht, bewirkt die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens und hat nach dem Unterliegerprinzip – grundsätzlich unabhängig von den Prozessaussichten – die Kosten zu tragen (§ 65a Abs. 2

in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 79). Demnach sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung hat sie nicht beantragt. Dem in seinem amtlichen Wirkungskreis tätig gewordenen Beschwerdegegner ist praxisgemäss trotz Obsiegen keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. VGr, 23. Oktober 2024, VB.2024.00282, E. 3 mit Hinweis).

Demgemäss verfügt der Einzelrichter : 1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abgeschlossen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 500.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 95.-- Zustellkosten, Fr. 595.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen . 5. Gegen diese Verfügung kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist binnen 30 Tagen ab Zustellung einzureichen beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14. 6. Mitteilung an die Parteien.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.